



Nicolas Gontscharow
Gautinger Str. 57
82131 Stockdorf

An die Gemeinde Gauting
Erster Bürgermeister Maximilian Platzer
Und den Gemeinderat
Bahnhofstraße 7
82131 Gauting

Stockdorf, den 07.06.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Platzer,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,

für die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Gauting für die
Legislaturperiode 2026–2032 stelle ich folgenden Antrag:

Antrag zur Geschäftsordnung

Änderung von § 27 – Bürgerfragestunde bürgernäher und verbindlicher ausgestalten

Die Bürgerfragestunde ist ein wichtiges Instrument für direkte Beteiligung und Austausch zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Gemeinderat. Sie ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, Anliegen zu Beginn einer öffentlichen Gemeinderatssitzung einzubringen und Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde zu stellen.

Die bisherige Regelung ist jedoch sehr eng gefasst. Fragen dürfen ausschließlich durch den Ersten Bürgermeister beantwortet werden. Das ist in vielen Fällen sachgerecht, kann aber bei fachlich konkreten Fragen zu Referaten, Anträgen, Ausschussthemen oder politischen Initiativen unnötig einschränkend sein. Gerade wenn Gemeinderatsmitglieder oder Referentinnen und Referenten mit einem Thema unmittelbar befasst sind, kann eine ergänzende Antwort zur besseren Information der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Zudem ist die Bürgerfragestunde zeitlich starr auf 15 Minuten begrenzt. Dies kann dazu führen, dass berechtigte Fragen nicht behandelt werden, obwohl besonderer Bedarf besteht. Auch fehlt bislang eine ausdrückliche Regelung für schriftlich oder

elektronisch vorab eingereichte Fragen sowie für den Umgang mit Fragen, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden können.

Begründung

Die Bürgerfragestunde soll niedrigschwellige Beteiligung ermöglichen und den Austausch zwischen Bürgerschaft, Erstem Bürgermeister, Gemeinderat und fachlich befassen Gemeinderatsmitgliedern verbessern. Sie ersetzt keine Beratung und keine Beschlussfassung im Gemeinderat, sondern bleibt ein Frage-Antwort-Format.

Die Sitzungsleitung und Ordnungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters bleiben unberührt. Ebenso bleiben Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsinteressen und Gründe der Nichtöffentlichkeit zu beachten.

Eine ergänzende Beantwortung durch fachlich zuständige Referentinnen und Referenten oder Gemeinderatsmitglieder soll nur ermöglicht werden, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dadurch wird die Bürgerfragestunde fachlich breiter und bürgernäher.

Eine begrenzte Verlängerungsmöglichkeit schafft zudem Flexibilität, wenn ausnahmsweise ein erhöhtes Frageaufkommen besteht. Durch die Beschränkung auf Verlängerungen in angemessenem Umfang und das Festhalten am Frage-Antwort-Charakter wird zugleich verhindert, dass aus der Bürgerfragestunde eine allgemeine Aussprache oder zusätzliche Beratung wird.

Antrag

Der Gemeinderat beschließt, § 27 der Geschäftsordnung wie folgt neu zu fassen:

§ 27 Bürgerfragestunde

Zu Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung, vor Eintritt in die Tagesordnung, ist eine Bürgerfragestunde durchzuführen.

(1) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Bürgerfragestunde berechtigt, Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde zu stellen.

Die Fragen werden grundsätzlich durch den Ersten Bürgermeister beantwortet. Auf Bitte der fragestellenden Person oder nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters kann eine ergänzende Beantwortung durch fachlich zuständige Referentinnen und Referenten oder Gemeinderatsmitglieder zugelassen werden, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe, insbesondere Datenschutz-, Persönlichkeits-, Geheimhaltungs- oder Nichtöffentlichkeitsgründe, entgegenstehen.

(2) Bürgerinnen und Bürger können Fragen zur Bürgerfragestunde bis spätestens zwei Werktagen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde einreichen. Schriftlich oder elektronisch eingereichte Fragen sind in der Bürgerfragestunde vorrangig zu behandeln.

Fragen, die aus Zeitgründen in der Bürgerfragestunde nicht beantwortet werden können, sollen innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden. Die

schriftliche Antwort ist der fragstellenden Person zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Beginn der Bürgerfragestunde ist in der Regel um 19.00 Uhr. Die Bürgerfragestunde dauert grundsätzlich 15 Minuten.

Sind innerhalb dieser Zeit nicht alle Fragen behandelt, kann der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung oder während der Bürgerfragestunde ohne Aussprache beschließen, die Bürgerfragestunde in angemessenem Umfang fortzusetzen. Die Verlängerung kann in Schritten von bis zu 15 Minuten beschlossen werden. Der Eintritt in die Tagesordnung verschiebt sich entsprechend.

(4) Die Redezeit wird auf drei Minuten pro fragstellender Person begrenzt. Rückfragen sind auf kurze Verständnisfragen oder unmittelbar anschließende Nachfragen zur gegebenen Antwort zu beschränken.

(5) Die Bürgerfragestunde dient der Beantwortung von Fragen. Eine Beratung, Aussprache oder Diskussion im Sinne eines Tagesordnungspunktes findet nicht statt. Die Sitzungsleitung und Ordnungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters bleiben unberührt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Neufassung des § 27 der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicolas Gontscharow